



Kurzarbeitergeld Zugangserleichterung sichern!

Frist 31. März 2021!
Verlängert bis zum
30. Juni 2021!
Ausnahme: erhöhtes Leistungsentgelt

Stand: 8. April 2021

Wer nicht bis zum 30. Juni 2021 Kurzarbeit angezeigt, verlängert und durchgeführt hat, kann die erleichterten Zugangsvoraussetzungen, sowie die Erweiterungen des Kurzarbeitergeldes nicht mehr beanspruchen.

Inhalt

Handlungsbedarf bis zum 30. Juni 2021

Fazit

Aussichten

Wir unterstützen Sie

Handlungsbedarf bis zum 30. Juni 2021

Die Bundesregierung hatte mit Beginn der Corona-Krise erkannt, dass die Kurzarbeit und das Kurzarbeitergeld ein wichtiges Mittel zur Stützung der von den Eindämmungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen ist. Der Zugang zum Kurzarbeitergeld wurde daher bereits mit der Kurzarbeitergeldverordnung vom 25. März 2020 erleichtert. Nach der Zweiten Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld vom 12. Oktober 2020 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt, dass die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld auf längstens bis zu 24 Monate und bis zum 31. Dezember 2021 verlängert wird. Das galt jedoch nur für die Arbeitnehmer, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld vor dem 31. Dezember 2020 entstanden ist. Diese Regelung wurde durch Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung vom 21. Oktober 2020 dahingehend verlängert, dass dies für Betriebe gilt, die bis zum 31. März 2021 Kurzarbeit eingeführt haben. Mit der 2. Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung vom 25.03.2021, verkündet im Bundesgesetzblatt am 30.03.2021, wurde die Frist vom 31. März 2021 teilweise bis zum 30. Juni 2021 verlängert.

Betriebe, die folglich die Kurzarbeit nicht spätestens bis zum **30. Juni 2021** eingeführt haben, können von der erleichterten Zugangsgrenze von 10 % des Arbeits- und Entgeltausfalls nicht mehr profitieren.

Das Kurzarbeitergeld für Leiharbeitnehmer wird nur gewährt, wenn der Betrieb bis zum **30. Juni 2021** Kurzarbeit eingeführt hat.

Negative Arbeitsalden (Minusstunden) müssen nicht aufgebaut werden, wenn die Kurzarbeit bis zum **30. Juni 2021** begonnen wurde.

Die Erhöhung von Kurzarbeitergeld nach vier Monaten auf 70 % bzw. 77 % für Haushalte mit Kindern und nach sieben Monaten auf 80 % bzw. 87 % für Haushalte mit Kindern wurde nicht verlängert. Diese Erhöhung setzt weiterhin voraus, dass der Anspruch des Arbeitnehmers auf Kurzarbeit bis zum **31. März 2021** entstanden ist. Dies gilt zudem nur für die Arbeitnehmer, bei denen die Differenz

zwischen Soll- und Ist-Entgelt im jeweiligen Bezugsmonat mindestens 50 % beträgt. Für die Berechnung der vier oder sieben Bezugsmonate werden alle Bezugsmonate seit März 2020 berücksichtigt, auch wenn die Kurzarbeit unterbrochen wurde bzw. unter 50 % liegt.

Auf Antrag werden die vom Arbeitgeber allein zu tragenden Anteile an der Sozialversicherung in voller Höhe bis zum 30. Juni 2021 erstattet. Vom 1. Juni bis zum 31. Dezember 2021 wird dann noch die Hälfte der Anteile erstattet. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der Betrieb bis zum 30. Juni 2021 Kurzarbeit eingeführt hat. Weitere Erstattungen bis 100 % können erlangt werden, wenn Arbeitnehmer in zertifizierten Maßnahmen während der Kurzarbeit qualifiziert werden. Auch diese Regelung wurde aktuell nicht verlängert.

Während der Kurzarbeit aufgenommene Mini-Jobs werden unabhängig vom Zeitpunkt der Einführung der Kurzarbeit weiterhin bis zum 31. Dezember 2021 nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet.

Fazit

Betriebe, die noch keine Kurzarbeit eingeführt haben

Betriebe, die noch keine Kurzarbeit eingeführt haben, für die dies jedoch in Betracht kommen kann, sollten daher die Frist 30. Juni 2021 unbedingt beachten. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Einführung von Kurzarbeit einiger Vorbereitung bedarf. Die Anzeige der Kurzarbeit muss spätestens am 30. Juni 2021 bei der zuständigen Agentur für Arbeit eingegangen sein und die Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld für Juni 2021 müssen tatsächlich vorliegen.

Betriebe, deren Kurzarbeit beendet wurde

Die erneute Anzeige und Durchführung der Kurzarbeit muss auch dann vor dem 30. Juni 2021 erfolgen, wenn Kurzarbeit schon einmal durchgeführt aber vor dem 30. Juni 2021 beendet wurde.

Wenn Kurzarbeit aktuell noch durchgeführt wird, aber der Bewilligungszeitraum vor dem 30. Juni 2021 endet, muss die Verlängerung der Kurzarbeit ebenfalls bis spätestens zum 30. Juni 2021 bei der Agentur für Arbeit angezeigt werden.

Betriebe, deren Kurzarbeit für drei oder mehr Monate ausgesetzt wurde

Unabhängig davon müssen Betriebe ihre Kurzarbeit neu anzeigen, wenn bereits drei Monate verstrichen sind, seitdem Kurzarbeitergeld bezogen wurde. Das gilt auch dann, wenn noch ein bewilligter Zeitraum für Kurzarbeit vorliegt, da die Bewilligung durch den Ablauf der Drei-Monats-Frist hinfällig geworden ist. Auch hierfür gilt, dass Kurzarbeit spätestens im Juni 2021 durchgeführt werden muss.

Aussichten

Ob die neue Frist zum 30. Juni 2021 nochmals verlängert wird, dürfte vom weiteren Infektionsgeschehen abhängen. Für den Fall einer Verlängerung wäre es zu begrüßen, wenn dies nicht erst zum Ablauf der Frist erfolgt, damit eine Planungssicherheit für die Betriebe und deren Mitarbeiter besteht.

Wir unterstützen Sie

Sie haben Fragen rund um das Thema der Kurzarbeit? Wir unterstützen Sie gerne.

Neben Ihren bekannten Ansprechpartnern bei Gehrke Econ stehen Ihnen hierfür

Rechtsanwalt Thorsten Hunsalzer ° E: thorsten.hunsalzer@gehrke-econ.de ° T: 0511-700 50-220 und
Martina Seiler ° E: martina.seiler@gehrke-econ.de ° T: 0511-700 50-512
gerne zur Verfügung.

Bleiben Sie gesund!

Ihre Gehrke Econ Gruppe

Sie können der Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Gehrke Econ, Imkerstraße 5, 30916 Isernhagen, oder per E-Mail an datenschutz@gehrke-econ.de widersprechen sowie ihre Berechtigung oder Löschung verlangen. Hierfür entstehen keine anderen als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen.